

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Heidenrod
zum 31. Dezember 2018

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan	4
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	4
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.2.1. Prüfungsgegenstand.....	5
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres	6
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	7
1.5. Haushaltssatzung und -plan	7
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018	7
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung	8
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	14
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. § 131 (1) Nr. 1 i. V. m. § 128 (1) HGO.....	14
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
3.1.2. Jahresabschluss.....	15
3.1.3. Anhang.....	15
3.1.4. Rechenschaftsbericht	15
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	15
3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans.....	15
Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme von Krediten	16
Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite	17
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation	17
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	18
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	18
3.2.5. Haushaltswirtschaftliche Lage	20
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	24
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO.....	25
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO	25
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO	25
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO	26
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO	27
5. Prüfvermerk der Revision	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen.....	18
Abbildung 2 Finanzstatus 2014 bis 2018	20
Abbildung 3 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	21
Abbildung 4 Doppische freie Spitze pro Einwohner	21
Abbildung 5 Pro-Kopf-Verschuldung.....	22
Abbildung 6 Reinvestitionsquote	23
Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrad.....	23
Abbildung 8 Abschreibungsquote Sachanlagevermögen.....	24

1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes spiegeln den umfassenden Prüfauftrag des Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2020) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 13. Januar 2020 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2018 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 03.02.2020. Insgesamt ist die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht, im Vergleich zu den Vorjahren aber deutlich früher gewesen.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Fragestellungen aus § 128 (1) HGO.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Der Gemeindevorstand hat mit zuvor genanntem Beschluss den Zeitrahmen für die Vorlage des Jahresabschlusses 2018 überschritten. Dies erachten wir für unsere Einschätzung einer ordnungsmäßigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als nicht relevant.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Heidenrod. Dabei wurden insbesondere die

Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Heidenrod hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 vom 14.02.2020 am 30.03.2020 gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Beschluss vom 30.03.2020 (TOP I.11) ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 (2) HGO erfolgte am 09. April 2020, die Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte vom 06. April 2020 bis 17. April 2020.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung Heidenrod hat den Gemeindevorstand mit dem Entlastungsbeschluss beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten abzuklären und festzustellen, inwieweit eine Umsetzung stattgefunden hat. Die Umsetzung wird nach Auskunft der Verwaltung spätestens bei künftigen, fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen beachtet. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und -plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Heidenrod bildete die Haushaltssatzung vom 08.12.2017.

Der Erlass der ursprünglichen Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ Von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	06.10.2017	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	27.10.2017	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	22.09.2016	30.09.2016
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	08.12.2017	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	20.12.2017	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	13.04.2018	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	15.05.2018	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	25.05.2018	08.06.2018

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte der Ortsteile sind in besonderen Sitzungen zu den Entwürfen gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 15.05.2018 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellungen:

Gem. § 97 (4) HGO soll die Verwaltung die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsicht vorlegen. Diese Frist ist geringfügig überschritten worden.

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragsatzung war nicht erlassen worden.

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.530.617 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	19.515.992 €

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0 €

und somit ein Jahresergebnis von	1.016.625 €
----------------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.203 €
---	-------------

einen Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.810.353 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.385.439 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.575.086 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.789.140 €

einen Zahlungsmittelfehlbedarf von	1.063 €
------------------------------------	---------

aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushalts** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

1.575.086 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt.

492.414 €

Der zulässige Höchstbetrag der Kassenkredite beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

9.000.000 €

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	335 v.H.
b) Grundsteuer B	380 v.H.
c) Gewerbesteuer	390 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung **vom 08.12.2016**.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.685.308,- €			2.685.308,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.506.988,- €			4.506.988,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	118.050,- €			118.050,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.990.000,- €			6.990.000,- €
Erträge aus Transferleistungen	305.000,- €			305.000,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	3.505.120,- €			3.505.120,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest.zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	1.259.798,- €			1.259.798,- €
Sonstige ordentliche Erträge	730.222,- €			730.222,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	20.033.530,- €			20.033.530,- €
Personalaufwendungen	5.646.368,- €			5.646.368,- €
Versorgungsaufwendungen	336.200,- €			336.200,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.742.470,- €	250.000,- €		4.992.470,- €
Abschreibungen	1.974.323,- €			1.974.323,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	314.608,- €			314.608,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	5.573.582,- €			5.573.582,- €
Transferaufwendungen	5.600,- €			5.600,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.030,- €			14.030,- €
Summe der ordentliche Aufwendungen	18.607.181,- €	250.000,- €		18.857.181,- €
Verwaltungsergebnis	1.426.349,- €	-250.000,- €		1.176.349,- €
Finanzerträge	497.087,- €			497.087,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	908.811,- €			908.811,- €
Finanzergebnis	-411.724,- €			-411.724,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	20.530.617,- €			20.530.617,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	19.515.992,- €	250.000,- €		19.765.992,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Ordentliches Ergebnis	1.014.625,- €	-250.000,- €		764.625,- €
Außerordentliche Erträge	2.000,- €			2.000,- €
Außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
Außerordentliches Ergebnis	2.000,- €			2.000,- €
Jahresergebnis	1.016.625,- €	-250.000,- €		766.625,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.393.620,- €			2.393.620,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.339.972,- €			4.339.972,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	212.500,- €			212.500,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.292.990,- €			6.292.990,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	299.600,- €			299.600,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	3.648.996,- €			3.648.996,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	368.816,- €			368.816,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	297.505,- €			297.505,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	17.853.999,- €			17.853.999,- €
Personalauszahlungen	5.469.405,- €			5.469.405,- €
Versorgungsauszahlungen	213.000,- €			213.000,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.573.591,- €			4.573.591,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	5.600,- €			5.600,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	336.258,- €			336.258,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.101.744,- €			5.101.744,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.111.791,- €			1.111.791,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	13.580,- €			13.580,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	16.824.969,- €			16.824.969,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag lfd. Verwaltung	1.029.030,- €			1.029.030,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.306.100,- €			1.306.100,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	181.000,- €			181.000,- €
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	430.000,- €			430.000,- €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.917.100,- €			1.917.100,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	125.000,- €		100.000,- €	225.000,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.582.000,- €		548.067,- €	3.130.067,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	276.700,- €	-4.003,- €	444.162,- €	716.859,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	9.360,- €	4.003,- €		13.363,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.993.060,- €	0,- €	1.092.229,- €	4.085.289,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Investition	- 1.075.960,- €	0,- €	-1.092.229,- €	-2.168.189,- €
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	-46.930,- €	0,- €	-1.092.229,- €	-1.139.159,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.622.060,- €			1.622.060,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	2.670.300,- €			2.670.300,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Finanzierung	-1.048.240,- €			-1.048.240,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag des Haushaltsjahres	-1.095.170,- €		-1.082.229,- €	-2.187.399,- €

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 bis 4 dargestellter Prüfung stellen wir fest:

1. Der Haushaltsplan der Gemeinde Heidenrod für das Jahr 2018 wurde eingehalten.
2. Die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. Bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.
4. Die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
5. Der Jahresabschluss stellt gem. § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde dar.
6. Die Berichte nach § 112 HGO vermitteln eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde.
7. Die Verwaltung handelte in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. § 131 (1) Nr. 1 i. V. m. § 128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit, für das gesamte Geschäftsjahr, den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zur Prüfung vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Heidenrod für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

Einzuschränken haben wir diese Feststellung mit Hinweis auf die noch ausstehende Angabe zur durchschnittlichen Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer nach § 50 GemHVO und die Angabe von finanziellen Verpflichtungen ab einem bestimmten Wert.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen der Rechnungslegung ordnungsgemäß geführt wurden.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans

Einhaltung der Budgets

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2018 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zum Eingehen von Verpflichtungen festgesetzt. Durch die als Teil des Haushaltsplans festgesetzten Budgetrichtlinien haben die Gemeindevertreter dem Gemeindevorstand große Flexibilität für

den Haushaltsvollzug gegeben. Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen (§ 27 GemHVO).

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.132.923,- € ab. Gegenüber dem geplanten ordentlichen Ergebnis der Gemeinde Heidenrod bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um 1.368.298,- €. Zu den Gründen der Ergebnisverbesserung führt die Gemeinde im Rechenschaftsbericht aus.

In der Finanzrechnung schloss das Haushaltsjahr 2018 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 716.110,- € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz bedeutet dies eine Verbesserung um 2.324.910,- €. Die Verbesserungen resultieren im Wesentlichen aus einem höheren Überschuss bei der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie bei der Investitionstätigkeit und einem Zahlungsmittelfehlbedarf aus der Finanzierungstätigkeit aufgrund der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien ordnungsgemäß bewirtschaftet wurden und der Haushaltsplan 2018 eingehalten wurde.

Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme von Krediten

Gem. § 2 der Haushaltssatzung 2018 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.575.086,- € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr bestand keine übertragene Kreditermächtigung mehr.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.283.495,77 € entstand. Aus dem lfd. Verwaltungsgeschäft ist ein Überschuss in Höhe von 2.738.975,83 € erwirtschaftet worden, der abzgl. der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.730.511,64 € einen Saldo in Höhe von 1.008.464,19 € ergibt, der zur Finanzierung zur Verfügung stand.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde von den Kreditermächtigungen lediglich in Höhe von 991.441,- € Gebrauch gemacht. Im zu prüfenden Haushaltsjahr ist also eine Überfinanzierung entstanden, die zur Rückführung des Kassenkredits genutzt werden konnte. Der Ermächtigungsrahmen wurde eingehalten. Die verbliebene Kreditermächtigung wird vorgetragen.

Prüfungsfeststellungen:

Die von den Gemeindevertretern beschlossene Kreditermächtigung wurde nicht vollständig in Anspruch genommen und der Ermächtigungsrahmen daher eingehalten.

Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 3 der Haushaltssatzung waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 492.414,- € veranschlagt. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht geprüft.

Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war ein Kassenkreditvolumen von 9.000.000,- € genehmigt.

Im September 2018 hat das Land Hessen durch das Programm Hessenkasse die vorhandenen Liquiditätskredite in Höhe von 6,8 Mio. € übernommen. Mit den erwirtschafteten Zahlungsüberschüssen und der Ablösung durch die Hessenkasse benötigte die Gemeinde Heidenrod daher, erstmals seit Einführung der Doppik, keinen Kredit zur Liquiditätssicherung mehr!

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und dass zum Jahresende 2018 erstmals seit Einführung der Doppik kein Kredit zur Liquiditätssicherung mehr benötigt wurde.

Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung festgestellte Stellenplan der Gemeinde Heidenrod wurde auf Grundlage der Angaben im Anhang sowie der Angaben im Stellenplan 2018 zu den am 30.06.2018 besetzten Stellen geprüft. Von 101,72 zu besetzenden Stellen waren zum 30.06.2018 95,26 Stellen tatsächlich besetzt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Gesamteinschätzung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Heidenrod im Jahr 2018 eingehalten wurde, der geplante Haushaltsausgleich wurde auch im Vollzug erreicht.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Wir erinnern an unsere Prüfempfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir erinnern an die noch nicht umgesetzten Prüfeempfehlungen. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Wir verweisen daher nochmals auf unsere Prüfeempfehlungen aus den Vorjahren.

Haushaltsplanung

Bezüglich der Beachtung der Planungsgrundsätze verdeutlichen die von der Gemeinde übertragenen Haushaltsermächtigungen die Relevanz für die Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Investive Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rd. 4,3 Mio. € wurden durch Übertragungen aus dem Vorjahr 2017 um rd. 1,4 Mio. € (+33%) verstärkt. Tatsächlich vollzog/realisierte die Verwaltung 2,2 Mio. €, so dass in das Folgejahr lt. Ermächtigungsübersicht erneut rd. 2,0 Mio. € übertragen werden!

Diese Zahlen zeigen, dass die Gemeinde Heidenrod ihr jahresbezogenes Investitionsvolumen zu einem Großteil nicht in dem Jahr umsetzt, in dem es geplant und von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen (§§ 10,12 GemHVO) klar und deutlich formuliert, werden aber nicht hinreichend beachtet.

Die nachstehende Abbildung unterstreicht diese Aussage und zeigt, dass in den vergangenen 5 Jahren das investive Baubudget nicht umgesetzt werden konnte und übertragen werden musste.

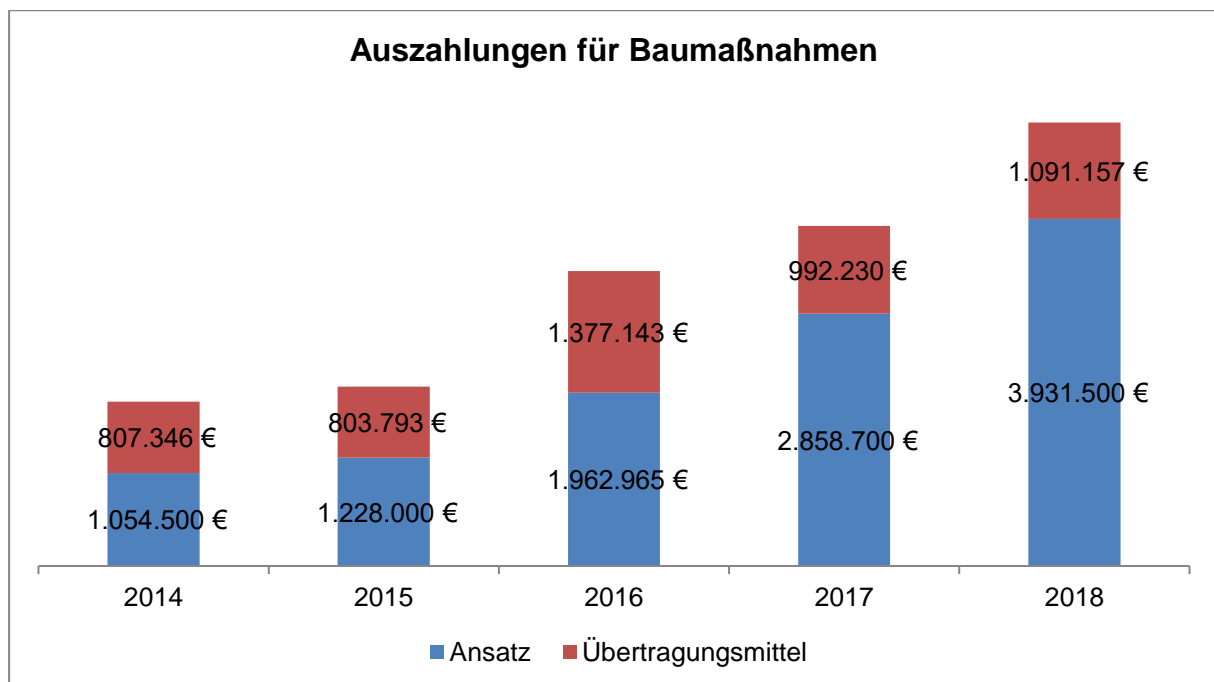


Abbildung 1 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze im Haushaltsplan zumindest in Teilen nicht den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO folgend geplant waren und insbesondere investive Auszahlungen nicht in der Höhe veranschlagt waren, wie sie voraussichtlich zu erwarten gewesen wären.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Vorgaben der §§ 10 und 12 GemHVO einzuhalten. Bei der Planung investiver Auszahlungen ist insbesondere § 12 GemHVO zu beachten.

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Heidenrod ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Heidenrod sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Auf die in den Vorjahren jeweils vorgenommene Betrachtung des Produkts „Tageseinrichtungen für Kinder“ haben wir an dieser Stelle verzichtet, da eine Kostendeckung dieses Produkts weder von der Gemeindevertretung beabsichtigt ist noch von der Kommunalaufsicht gefordert wurde. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Heidenrod gefolgt. Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

• 11.03.01 Wasserversorgung:	283.598,71 €
• 11.07.01 Abwasserbeseitigung:	-93.000,- €
• 13.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen:	-123.606,81 €

Die Ergebnisse vor internen Leistungsbeziehungen sind nicht gleichbedeutend mit dem tatsächlichen Gebührenbedarf nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG). Es ist daher erforderlich, neben der haushaltsrechtlich geforderten Aufstellung von Teilabschlüssen auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse nach dem KAG zu ermitteln.

Diese Ergebnisermittlungen wurden uns für die beiden Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen unserer Prüfung vorgelegt. Danach war die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO bezüglich der Wasserversorgung nicht erforderlich gewesen. Für die Abwasserbeseitigung wurden aufgrund ermittelter Überdeckungen erstmals ergebniswirksam Sonderposten gebildet, die in kommenden Jahren zur Deckung von Unterdeckungen verwendet werden können. Für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen lag uns weiter keine Ergebnisermittlung vor.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen wie in den Vorjahren, die gebührenrechtlichen Ergebnisse auch für das Friedhofs- und Bestattungswesen jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu ermitteln und so zu prüfen, ob Sonderposten nach § 41 (7) GemHVO zu bilden sind.

3.2.5. Haushaltswirtschaftliche Lage

Im Rahmen unserer Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Lage haben wir uns anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre ein eigenes Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidenrod gemacht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlensetz erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Bis zu einer Zielerreichung von 40 % spricht man von einer stark gefährdeten, zwischen 40% und 70% von einer gefährdeten Leistungsfähigkeit. Erst ab einer Zielerreichung von größer als 70 % kann man davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidenrod deutlich erholt hat und in den letzten beiden Jahren die Leistungsfähigkeit wieder gegeben ist.

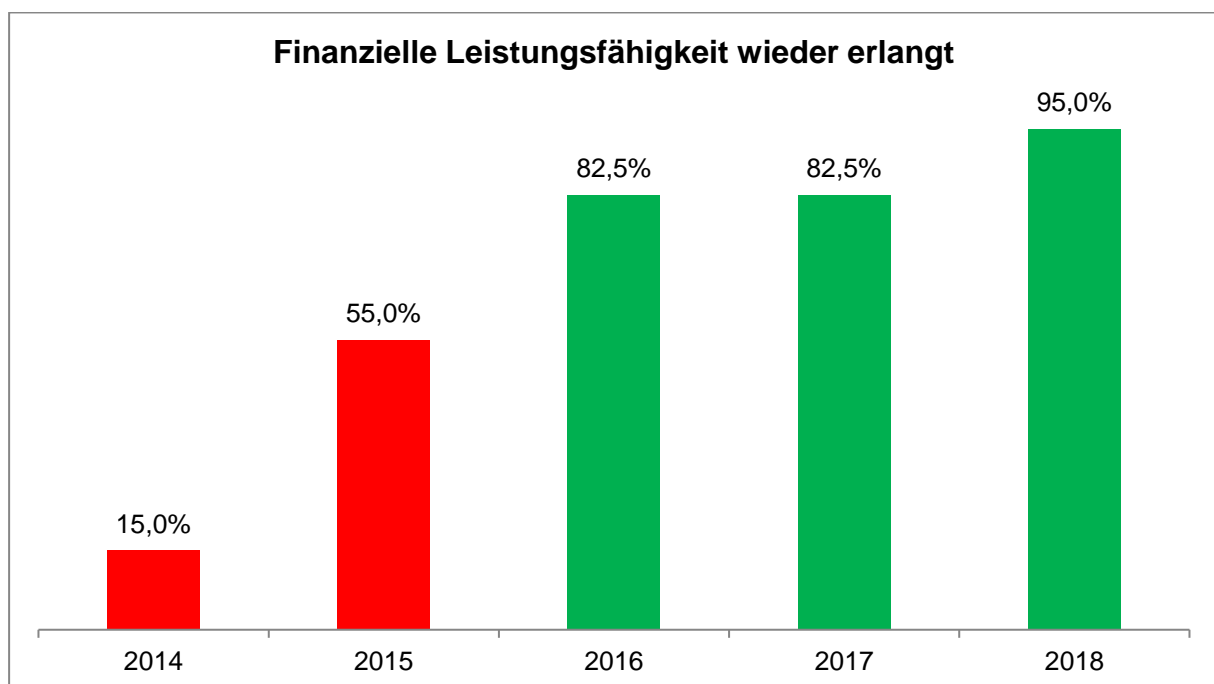


Abbildung 2 Finanzstatus 2014 bis 2018

Wesentliche Ursache für die positive Entwicklung ist, dass es der Gemeinde Heidenrod insbesondere in den letzten drei Jahren wieder gelungen ist, einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erzielen (s.a. Abbildung 3) und in den letzten beiden Jahren auch aus ihrer Verwaltungstätigkeit wieder einen ausreichend großen Zahlungsmittelüberschuss zu erzeugen, um damit die ordentliche Tilgung ihrer Kreditverbindlichkeiten leisten zu können (s.a. Abbildung 4).

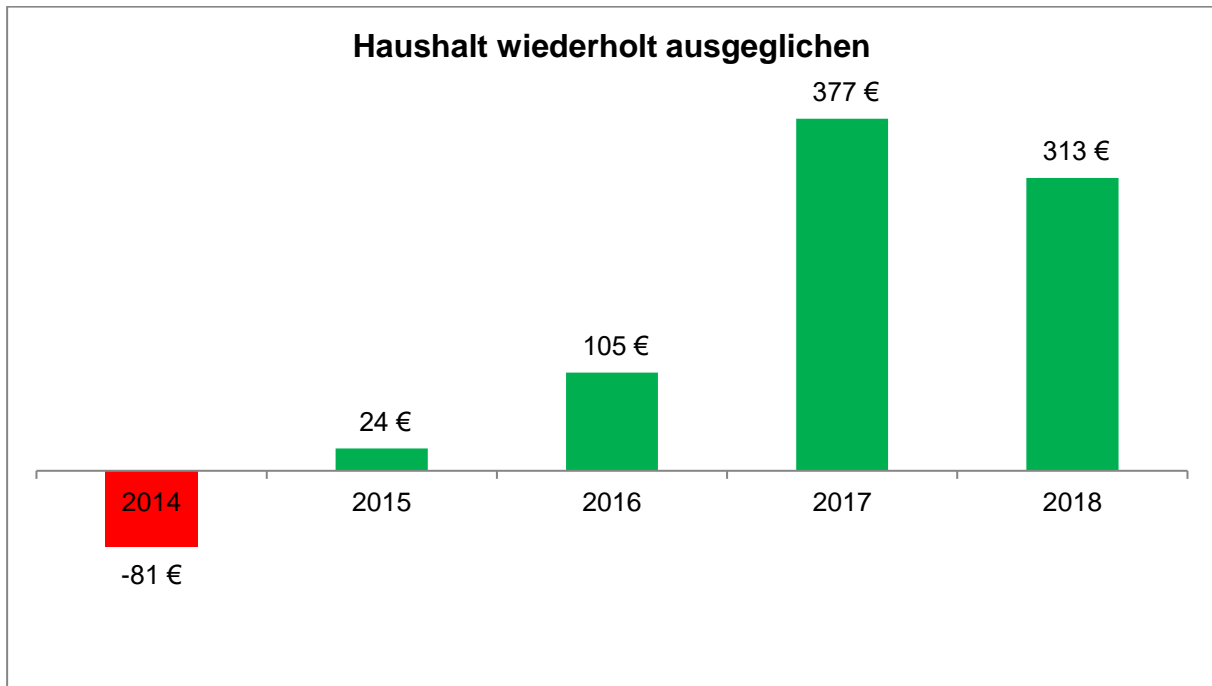


Abbildung 3 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

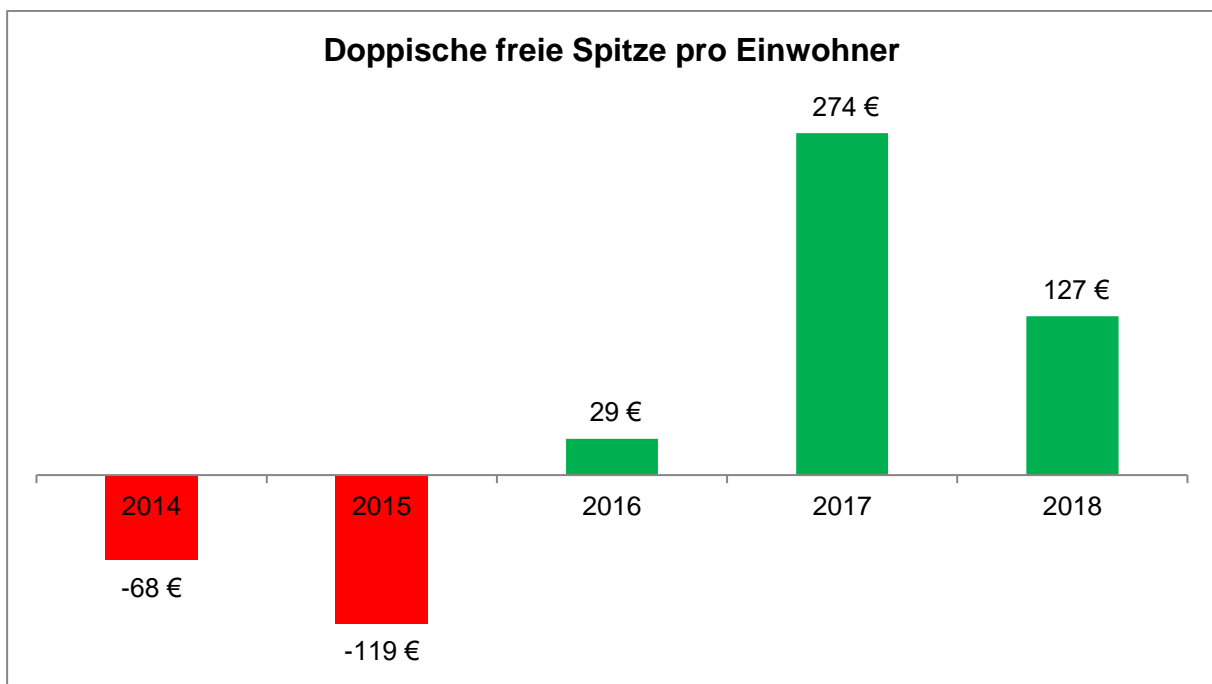


Abbildung 4 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Heidenrod:

Mit der Erholung der finanziellen Leistungsfähigkeit einher geht die Zurückführung der Pro-Kopf-Verschuldung (Abbildung 5). Positiv zu dieser Entwicklung hat die Übernahme von Krediten durch den Schutzschirm des Landes beigetragen.

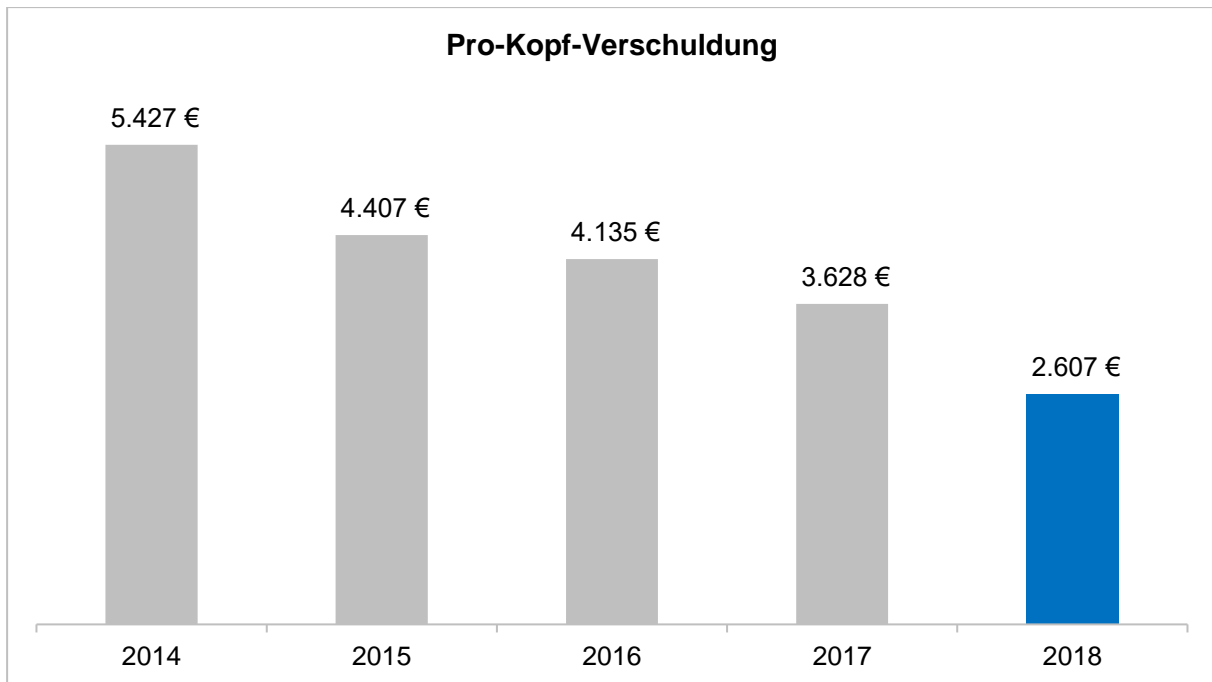


Abbildung 5 Pro-Kopf-Verschuldung

Bislang wirkt sich die Erholung der finanziellen Leistungsfähigkeit noch nicht auf die Investitionspolitik der Gemeinde Heidenrod aus. Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 hat die Gemeinde nicht in dem Umfang investiert, der zur Substanzerhaltung erforderlich wäre. Das zeigt sich insbesondere beim weiter unter der Zielgröße von 100% verharrenden Vergleichs der umgesetzten Neuinvestitionen zu den Abschreibungen für Abnutzung (s.a. Abbildung 6) sowie anhand des weiter zunehmenden Abnutzungsgrades des gemeindlichen Anlagevermögens (s.a. Abbildung 7).

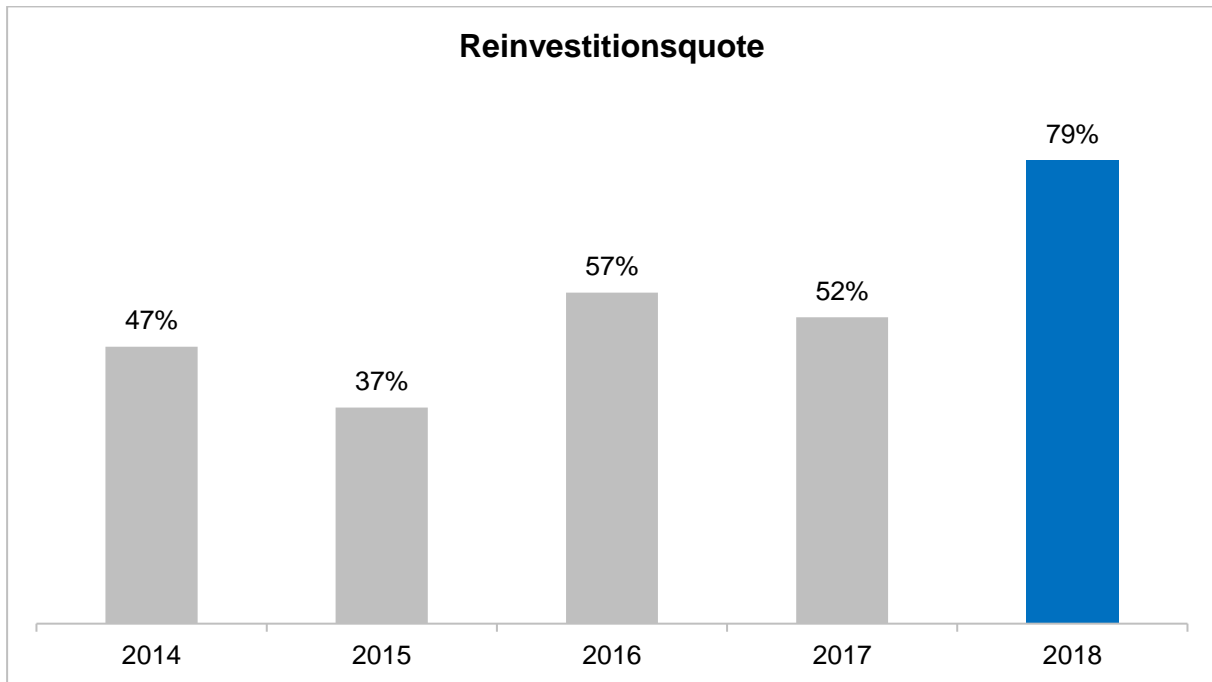


Abbildung 6 Reinvestitionsquote

Betrachtet man den Anlagenabnutzungsgrad (Abbildung 7) als Messgröße für die Altersstruktur des abnutzbaren Sachanlagevermögens ist festzustellen, dass dieses zunehmend altert und der Bedarf nach Ersatzinvestitionen/ und oder Erhaltungsmaßnahmen vermutlich steigen wird.

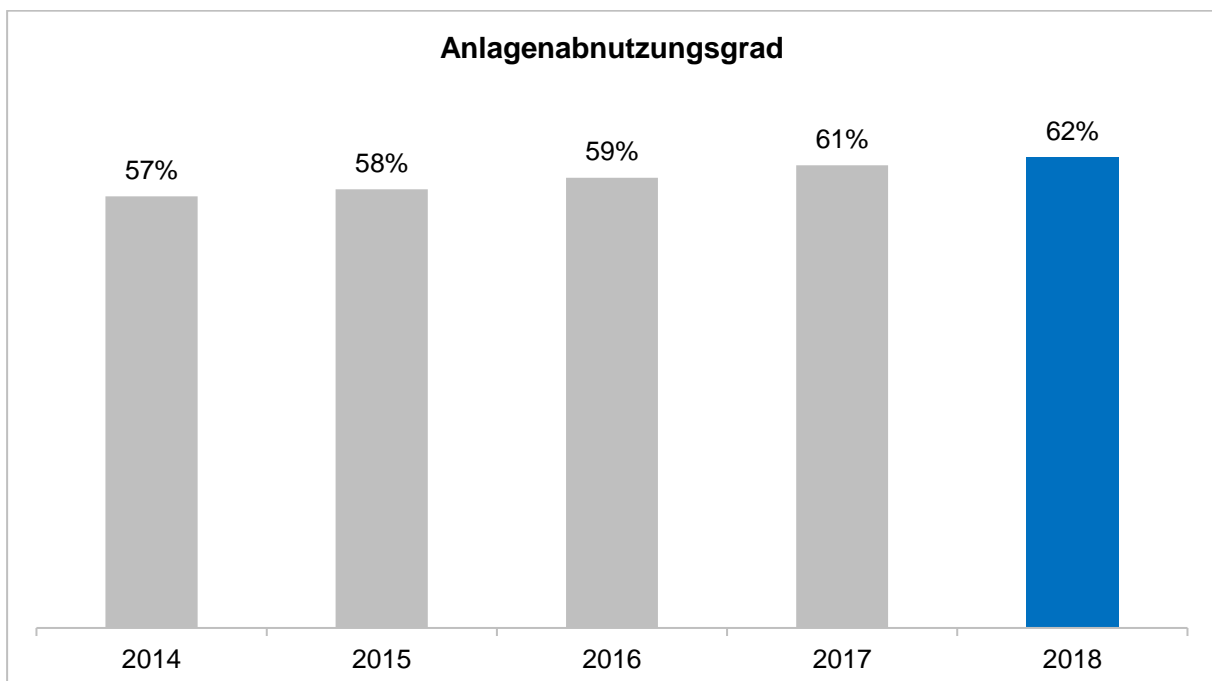


Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrad

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Danach stellt sich insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze und Wasserversorgung) ein hoher Abnutzungsgrad (Abbildung 8) dar. In diesen Vermögensbereichen werden Abnutzungsgrade von weit über 50% erreicht.

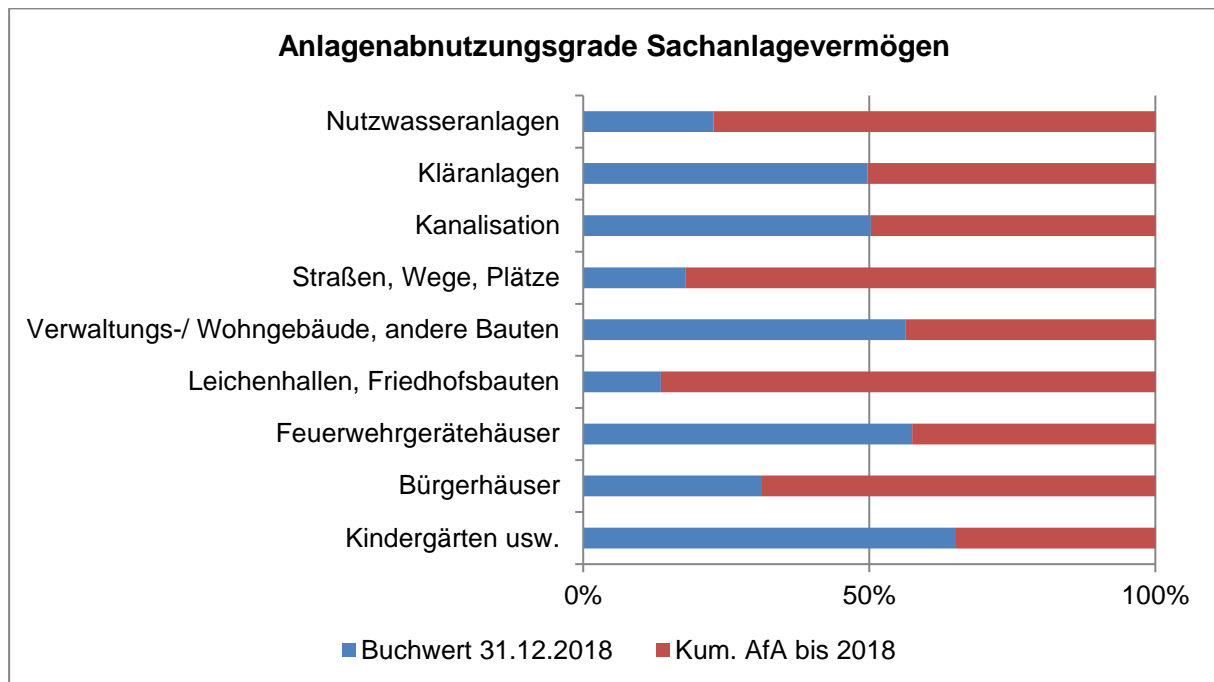


Abbildung 8 Abschreibungsquote Sachanlagevermögen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen, dass man mit einer Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Heidenrod erhalten kann. Das Bild entspricht den Erläuterungen des Rechenschaftsberichts.

Prüfempfehlung:

Zukünftig sollte insbesondere auf für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidenrod erkennbare Risiken aus dem alternden Anlagevermögen im Rechenschaftsbericht hingewiesen werden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Heidenrod ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr),
- der Mahnabteilung

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Heidenrod bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 12.07.2018 und am 21.11.2018 ergaben:

Prüfungsfeststellung:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2018 im Rahmen der Belegkontrollen und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Das Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2018 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Berichte vor. Diese wurden ordnungsgemäß geführt.

Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO

Die Gemeinde Heidenrod verfügt über eine eigene Finanzsoftware der Firma mps. Über sie werden abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A und B
- Hundesteuer
- Wasser- und Abwassergebühren,
- Mahnungen

Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Beachtung der Vorschriften des Gemeindefinanzrechts (Muster 5 Absatz 4 Nr. 5 der VV zu § 1 GemHVO) erstellt.

Eine Verfahrensprüfung gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO für die eingesetzte Finanzsoftware liegt vor.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

5. Prüfvermerk der Revision

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 waren – soweit erforderlich – vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Abteilung Revision und Controlling (dem Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Taunusstein geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür gegeben, dass die Haushaltsführung insgesamt nicht ordnungsgemäß war.

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen hervorzuheben. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Prüfungsfeststellung:

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, 21.05.2021

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling